



DRK - Kreisverband Berlin - Nordost e.V.

# Kinderschutzkonzept

Einrichtungsbezogenes Handlungskonzept der Kindertagesstätte Querbeet

Philipp Schällicke | DRK-Kreisverband Berlin-Nordost e.V.  
7.3.2025

1. Präambel und Leitbild .....	2
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Schutz vor Gefährdung – Prävention und Sensibilisierung .....	3
3.1. Prävention .....	3
3.1.1. Strukturelle Maßnahmen .....	3
3.1.2. Pädagogische Maßnahmen .....	6
4. Interventionsverfahren bei Verdachtsfällen gemäß §8a SGB VIII .....	9
4.1 Dokumentation/Leitfäden/Checklisten.....	9
4.2. Informationsaustausch und Beratungsprozess .....	9
4.3. Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft bei Verdacht auf KWG.....	10
4.4. Beratungsprozess mit den Personensorgeberechtigten .....	10
4.5. Meldung gegenüber der Fachstelle des Jugendamtes bei akuter Kindeswohlgefährdung .....	11
5. Ansprechpartner und Netzwerkpartner.....	13
Einrichtungsleitung/ stellv. Einrichtungsleitung.....	13
Hausinterne Kinderschutzfachkraft:.....	13
Hausinterne Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) .....	13
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (bei Beratungsbedarf): .....	13
Berliner Kinderschutz-Zentrum: .....	13
Notruf bei akuter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes.....	13
Rund um die Uhr in Berlin erreichbar .....	13
6. Anlagen.....	14
7. Schlusswort.....	14

## 1. Präambel und Leitbild

Unsere Kindertagesstätte „Querbeet“ versteht den Schutz und die Achtung des Kindeswohls als zentrale Aufgabe.

Entsprechend unseres Leitbildes erfahren Kinder in unserer Einrichtung Schutz und Förderung und können in einem gleichwürdigen und persönlichen Dialog ihre sich stetig erweiternden Fähigkeiten nutzen, um eine eigenständige Persönlichkeit zu entfalten. Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten Kinder somit als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Dabei begegnen wir den Kindern in der Beziehungsgestaltung auf Augenhöhe. Dabei nehmen wir Gefühle, Wünsche, Meinungen/Kritik und Bedürfnisse ernst, fördern den dialogischen Prozess und ermuntern die Kinder, darin die Themen ihrer Welt, ihre Bedürfnisse, Gefühle, Sorgen und Freuden mit uns zu teilen.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Dabei richten wir, entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), unsere besondere Aufmerksamkeit auf solche Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden, und setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Wir schauen aufmerksam hin und gewährleisten das grundlegende Recht auf Schutz der geistigen, seelischen und körperlichen Unversehrtheit. In einer gelebten partizipativen Grundhaltung in Bezug auf Gestaltung der (Lern-)Umgebung sowie das Recht, gehört und ernst genommen zu werden, schaffen wir eine sichere Umgebung, in der sich alle Kinder wohlfühlen können, gefördert werden und vor Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch geschützt sind.

Für eine angemessene Transparenz unserer Standards zur Wahrung des Kindeswohls dienen das für alle einsehbare einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept, das sexualpädagogische Konzept und die Kitaverfassung. In ihrem Zusammenspiel dienen diese Qualitätsinstrumente als Leitfaden und Orientierung für unser pädagogisches Handeln, tragen einem modernen pädagogischen Verständnis vom Bild des Kindes in seiner Entwicklung Rechnung und zeigen Pädagogen und Eltern verbindliche Vorgaben auf.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Handelns in Bezug auf die Umsetzung des Rechtes des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und die Wahrung des Rechtes auf seine körperliche und seelische Unversehrtheit sowie der Vermeidung anderer unzulässiger entwürdigende Maßnahmen gemäß §1631 BGB, sind durch die gesetzlichen Ausführungen und Qualitätsmerkmale in unserer pädagogischen Arbeit fest verankert. Ergänzend zu unserem Leitbild sehen wir den Schutzauftrag für Kinder in unserer Kindertagesstätte nach den Vorgaben:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- BGB insbesondere §§1631, 1666
- SGB VIII insbesondere §§1,8a,8b
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)
- KitaFöG, RV TAG und QV TAG
- Berliner Bildungsprogramm für Kitas

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) ist es unsere Aufgabe die Kinder in unseren Einrichtungen in ihrem Recht auf Förderung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und sie durch einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dabei verpflichten wir uns im Rahmen der Vorgaben des § 8a SGB VIII die Jugendämter bei der Wahrnehmung des „Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ zu unterstützen und nehmen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten Gefährdungseinschätzungen in Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachpersonal vor (Insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz).

Die klare Definition einer Reaktions-/ Handlungskette im Zusammenspiel aller Beteiligten soll schnellst möglich eine Gefahr abwenden bzw. den Schutz des betroffenen Kindes gewährleisten.

## 3. Schutz vor Gefährdung – Prävention und Sensibilisierung

### 3.1. Prävention

Prävention ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts. Ein frühzeitiges Erkennen von Risiken trägt dazu bei, Kinder nachhaltig zu schützen. Hierfür bedarf es einer transparenten Haltung und des ungehinderten Zugangs zu Informationen für unsere pädagogischen Fachkräfte für den Umgang mit einer das Wohl des Kindes gefährdenden Situation. In Zusammenarbeit mit dem Team haben wir folgende Grundlagen präventiver Maßnahmen in drei Schwerpunkten identifiziert und als stetig zu überprüfenden Standard festgeschrieben:

#### 3.1.1. Strukturelle Maßnahmen

- Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten/Reaktionsketten, die regelmäßig aufgefrischt und entsprechend gesetzlicher Vorgaben aktualisiert werden. Hierzu soll im Rahmen eines Fortbildungstages insbesondere über Adultismus, grenzverletzendes Verhalten und (Macht-)Missbrauch informiert und das eigene Handeln anhand von alltagsbezogenen Situationen reflektiert werden.
- Zum *Schutz der Mitarbeitenden vor Überforderungs- und Überlastungssituationen* ist eine Teamkultur zu entwickeln, die es den Beschäftigten ermöglicht, über eigene Grenzen zu sprechen, die eigene Biographie zu reflektieren und offen über Überforderungssituationen mit Teammitgliedern und der Leitung ins Gespräch zu kommen, ohne Ängste vor Konsequenzen zu fürchten. Jeder am Kind tätige Mitarbeitende hat das Recht gegenüber anwesenden Mitarbeitenden eine Überforderungssituation zu verdeutlichen und sich sofort zurückziehen zu dürfen. Hierbei nutzen die Mitarbeitenden ein „**Safe-word**“, das weitere Erklärungen in der Situation überflüssig macht und eine unbedingte Unterstützung/Entlastung zur Folge hat.

Zur präventiven Vermeidung von Überlastungssituationen reflektieren die Mitarbeitenden in festgelegten Sitzungen (Großteam-/Kleinteam-sitzungen), welche Verantwortungen sie im Rahmen der Beteiligung an die Kinder abgeben können und welche Prozesse einer Begleitung bedürfen, um Stress und Unwohlsein zu vermeiden. Insbesondere das kindliche Bedürfnis nach Nähe macht die Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und eine altersentsprechende klare Ansprache gegenüber den Kindern bzgl. eines zu engen Körperkontaktes nötig. Das *Nähe-Distanz-Verhältnis* ist regelmäßig in den Teamsitzungen und der Supervision in die gemeinsame Reflexion einzubeziehen.

Der Aushandlungsprozess zu Beteiligungsrechten, die Umsetzung von Ge- und Verboten sowie der Umgang mit Macht im Alltag sind einmal jährlich in ihrer aktualisierten Form in der *Kitaverfassung* festzuhalten. Die aktualisierte Form der Kitaverfassung wird sowohl den Beschäftigten als auch den Eltern zugänglich gemacht und spiegelt die Qualität von Beteiligungsrechten und deren Grenzen innerhalb der Kindertagesstätte wider. Sie dient den Beschäftigten als Handlungsleitfaden und regelt Prozesse im pädagogischen Alltag. Eltern sind auf Wunsch bzgl. der Umsetzung von Inhalten der Kitaverfassung zu hören. Ein besonderer Fokus ist hierbei auf die Wahrung der Grundbedürfnisse und Beteiligungsrechte sowie auf die Stärkung kindlicher Beschwerdeverfahren zu legen.

- Klare *Verhaltensregeln nach dem Einrichtungskonzept* in seinen Bestandteilen und der Kitaverfassung für Mitarbeitende zur Orientierung und Sicherheit. Erstbelehrungen/Selbstverpflichtungserklärungen und Standards zum Kinderschutz werden bereits bei der Einstellung neuer Mitarbeitender belehrt und zugänglich gemacht. Das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept ist auf Wunsch in gedruckter Form auszuhändigen, ansonsten immer in digitaler Form (PDF) zu übergeben. Die Einrichtungsleitung trägt Sorge für eine fortlaufende Aktualisierung und die Umsetzung im Alltag der Kindertagesstätte. Dabei sind die vorliegenden Grundlagen, Verfahrensabläufe und die Einhaltung der Reihenfolge der im Prozess zu kontaktierenden Ansprechpersonen in Kinderschutzangelegenheiten verpflichtend für alle Beschäftigten.

Für die Wahrung der inhaltlichen Richtigkeit, der Implementierung neuer Standards und Handlungsvorgaben benennt der Träger *Kinderschutzbeauftragte*, die ergänzend zu ihren Tätigkeiten regelmäßig fortgebildet werden und als Multiplikatoren in Teamsitzungen über Inhalte informieren. Für das pädagogische Personal bedeutet dies:

- Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an durch Multiplikatoren angeleiteten Fortbildungen zum Kinderschutz gemäß dem Verfahren nach § 8a SGB VIII teil. Schulungen und Supervision sind essenziell, um die Sensibilität für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu stärken.
  - Regelmäßige Reflexion sichert die Qualität des Kinderschutzes. Das Konzept wird kontinuierlich durch die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Team weiterentwickelt.
  - Jährliche Teamreflexionen zur Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten
  - Es wird eine stetige Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben und wissenschaftliche Erkenntnisse angestrebt.
  - Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem achtsamen und respektvollen Umgang mit den Kindern. Dies umfasst die Einhaltung professioneller Nähe- und Distanzregeln sowie einer klaren Kommunikation und Transparenz im Umgang mit Kindern. Entsprechend unseres Leitbildes gibt es keine Toleranz für körperliche oder psychische Gewalt.
- Zur Verdeutlichung gesetzlicher Maßnahmen zum Schutz von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ist der *Einbezug der Elternschaft* bedeutsam. Die Einrichtungsleitung händigt allen Familien das Kinderschutzkonzept aus, informiert bei Bedarf über angemessene Maßnahmen zur Erziehung, zum Umgang mit Stress und Frustration und zeigt die Konsequenzen bei Kindeswohlgefährdung für die kindliche Entwicklung auf und macht

deutlich, wie bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes vorgegangen wird. Insbesondere werden Eltern darüber informiert, dass die Kindertagesstätte gesetzlich dazu verpflichtet ist, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ein sofortiges Hinzuziehen des Jugendamtes wird insbesondere bei gravierenden Anhaltspunkten von körperlichem und/oder sexuellem Missbrauch erforderlich.

Bei Bedarf erhalten Eltern *Angebote zur Beratung* sowie zur Wissensvermittlung in Erziehungsfragen und zur Umsetzung präventiver Maßnahmen in ihrer Erziehungskompetenz. Dafür sollen Eltern regelmäßig Gespräche mit dem pädagogischen Personal und Schulungsangebote durch qualifiziertes Personal ermöglicht und in der Jahresplanung vorgehalten werden. Für unsere Einrichtung bedeutet dies: Für den präventiven Kinderschutz in unserer Einrichtung bedeutet dies:

- Regelmäßige Elterngespräche zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kita und Eltern
  - Infoveranstaltungen zu den Themen Kinderschutz und Erziehung, ggfs. unter Einbezug versierter (externer) Fachkräfte/Institutionen
  - Transparente Kommunikation der Schutzmaßnahmen zur Sensibilisierung der Elternschaft für den Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 
- Für die Beschäftigung im Umgang mit Kindern in unserer Kindertagesstätte ist jeder Mitarbeitende, jede Aushilfe, jeder Leiharbeiter, Ehrenamtliche, jedes Elternteil verpflichtet, zum Beschäftigungsbeginn ein *polizeiliches erweitertes Führungszeugnis* vorzulegen. Innerhalb der ersten zwei Wochen ist die Bestellung (Zahlungsnachweis zur Beauftragung der Ausstellung) zu erbringen. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die oben genannten Personenkreise alle zwei Jahre einen aktuellen Auszug vorlegen. Personen, die nach den gesetzlichen Normen einen negativen Eintrag (Kinderschutzrelevant) im Führungszeugnis haben, können weder Haupt- noch ehrenamtliche Aufgaben in der Betreuung/Beaufsichtigung der Kinder wahrnehmen. Für das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte bedeutet dies:
    - Die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl von Menschen, die in den direkten Kontakt mit den Kindern treten, ist durch standardisierte Prozesse und Vorgaben geregelt.
    - Unterstützende Personen, die noch kein Führungszeugnis vorgelegt haben, dürfen nicht mit Kindern unbeobachtet gelassen werden.
    - Es ist in jedem Fall eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zur sexualisierten Gewalt sowie die Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines anhängigen Prozesses bzw. über die Nichtverurteilung in das Kindeswohl betreffende strafrechtliche Angelegenheiten (StGB) zu dokumentieren.
  - Bewusste *Gestaltung sicherer Räumlichkeiten und Laufwege im Innen- und Außenbereich* zur Minimierung von Verletzungsrisiken sowie Einsehbarkeit von Räumen und Spielbereichen zur Vermeidung von übergriffigem Verhalten von gleichermaßen Kindern untereinander als auch Erwachsener innerhalb der Kindertagesstätte. Das bedeutet für die Kindertagesstätte:

- Bei der Ausstattung und Nutzung von Räumen und Bereichen sind nicht vorhersehbare Gefahren für das Kind auszuschließen. Bei der Auswahl von Spielsachen und Materialien (auch von mitgebrachten Utensilien von Eltern/&Mitarbeitenden) ist eine Risikoeinschätzung bzgl. der Sicherheit des Materials auch bzgl. des Ablageortes zu treffen (Stolper-/ Sturzgefahr)
- Nicht einsehbare Bereiche, die es einem Kind unmöglich machen, Hilfe einzufordern, sind zu vermeiden.
- Genutzte Räume sind während der Anwesenheit von Kindern und Erwachsenen unverschlossen zu halten.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Sicherheitsvorkehrungen durch Schulung des technischen Personals sowie der regelmäßigen Gefahrenabschätzung und Gefährdungsbeurteilung in Kooperation mit den bestellten Sicherheitsbeauftragten des Trägers.
- Installationen mit besonderer Sorgfaltspflicht wie technische Anlagen und bewegliche technische Sachen, sind durch Mitarbeitende entsprechender Fachfirmen entsprechend der gesetzlichen Fristen zu prüfen. Mängel und Gefahrenquellen sind in der Gefährdungseinschätzung zu dokumentieren und dem Träger bekannt zu geben.

Das bedeutet für die Kindertagesstätte, dass eine befähigte Person mit Weisungsbefugnis (die Einrichtungsleitung) dafür Sorge zu tragen hat, entsprechend einer geeigneten *Risikoanalyse*, dass eine befähigte Person wöchentliche Rundgänge unternimmt (**Sicherheitsbeauftragter**) und den Zustand von Fluren und Räumen im Innen- sowie Außenbereich dokumentiert. Ferner stellt die Einrichtungsleitung sicher, dass:

- Regelmäßige Risikoanalysen zur Identifikation potenzieller Gefahrenquellen dokumentiert werden müssen und mit Verantwortlichkeit, Dringlichkeit und Terminierung regelmäßig mit dem Träger besprochen werden (ASA-Sitzungen „Arbeitssicherheitsausschuss“).
- Die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Minimierung von Risiken bei festgestellten (potentiellen) Risikoquellen in die Koordinationstreffen und Gesamtteamsitzungen einfließen, besprochen und Lösungswege in Protokollform dokumentiert werden.
- Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen zur Risikobewertung ist klar definiert und Termine werden turnusmäßig wahrgenommen.

### 3.1.2. Pädagogische Maßnahmen

Im Sinne einer präventiven Vermeidung von Gefährdungslagen sind die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und das Erlernen von Fertigkeiten und Fähigkeiten essentieller Bestandteil pädagogischen Handelns. Ziel ist es, das Kind zu befähigen, Missstände, Unwohlsein und Überforderung gegenüber Bezugspersonen zu kommunizieren. Hierbei kommt der Vorbildfunktion der Erziehenden in der Beziehungsarbeit und der Qualität pädagogischer Interventionen eine große Bedeutung zu. Wir verpflichten uns, im eigenen Handeln adäquate Vorbilder im Umgang mit Konfliktsituationen zu sein, unsere Grenzen transparent zu machen und unser Erleben und Handeln kongruent und angemessen, der Situation entsprechend, zu gestalten. Entsprechend unserer Zielgruppe tragen wir somit Sorge:

- eine kindgerechte Aufklärung über persönliche Grenzen und Rechte vorzunehmen, in Situationen, die eine Lernerfahrung darstellen und die eine Begleitung durch Erwachsene erforderlich machen. Mit dem sensiblen Umgang für Kinderschutz in Bezug auf Grenzüberschreitungen von Kindern untereinander wird der Befähigung der Kinder zu einem altersentsprechenden Umgang mit dem Körper, den persönlichen Grenzen und den Grenzen im gemeinsamen Spiel ein hoher Stellenwert beigemessen – hierfür steht unser *sexualpädagogisches Konzept*.

Hierbei stehen wir sowohl den Eltern als auch den Kindern gleichermaßen bei Fragen rund um die Themen kindliche Körperentwicklung und Sexualität zur Seite. Die Kinder in unserer Kita sollen über einen altersgemäßen Wissensstand über ihren Körper und die Fortpflanzung des Menschen verfügen. Dazu setzen wir kindgerechte und altersgemäße Methoden und Medien ein. Zur Umsetzung dieser Ziele sind auch Räume, Spielecken und Rückzugsmöglichkeiten so eingerichtet, dass diese geschützt sind, jedoch einfach einsehbar sind und Unterstützungsmöglichkeiten bei Grenzverletzungen bieten. In Bezug auf das Bedürfnis nach Erkundung des eigenen Körpers/des Körpers eines anderen Kindes gilt es, mit den Kindern die Regeln klar und wiederholt deutlich in den Gremien zu besprechen:

- Mädchen/jeder Junge bestimmen selbst, mit wem sie/er Doktor spielen.
  - Ein „Nein“ muss respektiert werden.
  - Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
  - Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh!
  - Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in die Nase oder ins Ohr.
  - Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
  - Hilfe holen ist kein Petzen!
- Die *Stärkung der emotionalen und sozialen Kompetenzen* der Kinder durch Aushandlungsprozesse zu fördern und Fertigkeiten einzuüben, die es ermöglichen, seine Bedürfnisse angemessen umzusetzen und dabei die Bedürfnisse der Umwelt zu berücksichtigen. Hierbei zeigen bspw. Auf, wie ein Umgang mit Frustration erfolgen kann und wie man aktiv Unterstützung/Hilfe einfordert. Wir beobachten die sozialen Lernprozesse in der Kindergemeinschaft und helfen den Kindern, Emotionen einzuordnen, diese zu erkennen und Alternativen zu unerwünschtem Verhalten zu entdecken und zu benennen. Bei Entdeckung des Körperbildes sprechen wir mit den Kindern darüber, was gefällt und was Unbehagen und/oder Angst auslöst. Auch Formen der Grenzüberschreitungen bei sich selbst und/oder bei anderen Kindern werden in der Kindergemeinschaft thematisiert. Hierbei sollen mit den Kindern Handlungskonzepte festgelegt und eingeübt werden, die es ihnen ermöglichen, niedrigschwellig in Krisen Unterstützung zu erhalten. Für die Stärkung der Kinder bedeutet dies in der pädagogischen Arbeit:
    - Feste Gesprächsangebote geben Kindern Zeit und Raum, gehört zu werden (z. B. Kinder-Gremien, Morgenkreise, Bezugspersonen). Die Kinder werden darin bestärkt, über Emotionen zu sprechen und Dinge zu

benennen die sie nicht verstehen, die Ängste/Unwohlsein erzeugen. Sie sind eingeladen, Änderungen zu verlangen und Beschwerden zu äußern und somit aktiv Ihre Umwelt zu gestalten und die Bedingungen für Wohlsein und Sicherheit in Ihrer Gemeinschaft zu definieren.

- Die pädagogischen Fachkräfte thematisieren ein altersgerechtes Regelverständnis und verdeutlichen die Bedeutung des Wertes eines Verhaltens für das Kind selbst und die Bedeutung von Werten für die (Kinder-)Gemeinschaft. Unumstößliche Rechte und Grenzen, aber auch diejenigen Handlungsweisen von Erziehenden und Kindern, die sich in einem ständigen Aushandlungsprozess befinden, sind in wiederkehrenden Abständen und im Bedarfsfall Teil der Gremienarbeit laut Kitaverfassung (z. B. Kinderparlament, Morgenkreise etc.)
- Normierungen von Grenzüberschreitungen sind nach der Art und Weise / der Situation entsprechend verständlich kommuniziert. Es ist wichtig, dass transparent und nach dem Entwicklungsstand, der Situation angemessen und unmittelbar im Zusammenhang mit dem Geschehen, Konsequenzen zu Grenzüberschreitungen aufgezeigt werden, ohne Formen der Gewalt anzuwenden. Im Rahmen der Gewaltprävention sollen somit Konflikte durch altersgerechte Methoden und spielerische Ansätze bearbeitet und in der Gruppengemeinschaft Gehör finden.
- Die Transparenz gegenüber allen Beteiligten bzgl. der Beschwerdemöglichkeiten und des hierzu festgeschriebenen *Beschwerdeverfahrens für Kinder* ist essentiell, um unserer Klientel entsprechend ihrem Entwicklungsstand Gehör zu verschaffen und ihre Eigenwirksamkeit zu stärken. Wir verstehen Kinderschutz als einen Auftrag, Kindern früh zu vermitteln, ihre Beobachtungen und Erfahrungen zu verbalisieren. Kinder sollen hinterfragen, was ihnen nicht gefällt, sie ängstigt, Unwohlsein hervorruft, und hierbei durch die Gemeinschaft der Kinder und durch die Erwachsenen im Kitaalltag gestärkt werden. Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung – wir hören ihnen zu und nehmen ihre Anliegen ernst. Deshalb fördern wir ihre Partizipation durch:
  - Eine in der Teamkultur erarbeitete Kitaverfassung, die allen an der Erziehung Beteiligten zugänglich ist und die die Verfahren der Partizipation/Beteiligung von Kindern in Abläufen und Prozessschritten erläutert.
  - Kinderkonferenzen dienen als Schutzraum unter pädagogischer Begleitung, in dem Kinder ihre Meinungen äußern können.
  - Ein niedrigschwellig zugängliches Beschwerdeverfahren für Kinder durch wöchentliche Sprechstunden mit freiem Zugang für alle Kinder ab 3 Jahren.
  - Für Themen, die nicht umgehend bearbeitet werden können und/oder die im Gruppenkontext besprochen werden müssen, ist ein Postsystem etabliert worden.

## 4. Interventionsverfahren bei Verdachtsfällen gemäß §8a SGB VIII

### 4.1 Dokumentation/Leitfäden/Checklisten

Werden Mitarbeitenden in ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls andeuten, ist die persönliche Wahrnehmung so genau wie möglich zu *dokumentieren*. Für die Abschätzung stehen unterschiedliche Materialien als Anlage dieses Kinderschutzkonzeptes zur Verfügung. Handlungsleitfäden als auch Checklisten für die gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos, sind verbindlich zu nutzen und als Teil der Dokumentation anonymisiert zusammenzuführen (Vorbereitung ISEF/Elterngespräch/Jugendamt):

- Hierbei sind die kindlichen Äußerungen über gefährdende Handlungen/Unterlassungen von Bezugspersonen nach Möglichkeit wortgenau festzuhalten. Nicht in allen Fällen sind durch die kindlichen Äußerungen Anhaltspunkte zu identifizieren. Bei Nachfragen gegenüber dem Kind sollen Formulierungen so gewählt werden, dass das Kind nicht in eine bestimmte Richtung gelenkt wird. Suggestive Formulierungen müssen unbedingt vermieden werden. Hierbei machen sich die Mitarbeitenden klar, dass es zu Beginn nur um einen Verdacht geht, der sich erhärten, aber auch wieder entschärfen kann. Es sollen somit keine vorschnellen Rückschlüsse und Gedankenspiele (Analogien) konstruiert werden, die eine neutrale Herangehensweise erschweren. Durch eine ruhige und bestärkende Gesprächsführung soll das betroffene Kind Sicherheit erfahren und darin bestärkt werden, dass es richtig ist, sich zu öffnen.
- Neben einer angemessenen Gesprächsführung, wenn sich ein Kind offenbart, sind die unterschiedlichen Dimensionen von Kindeswohlgefährdung (**Anlage: Merkblätter + Checklisten: 5 Dimensionen von KWG**) zu berücksichtigen. Neben konkreten Äußerungen sind somit Auffälligkeiten wahrzunehmen im Bereich des Kindes bzw. im Bereich des (familiären) Kindes, die als Risikofaktoren/mögliche Symptome ein genaueres Hinsehen erforderlich machen bzw. eine Kindeswohlgefährdung bestätigen können. Für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bedeutet dies
  - Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Querbeet kennen die *Merkblätter und Checklisten* zu den Dimensionen von Kindeswohlgefährdung und sind befähigt Verdachtsmomente festzuhalten. Hierbei ist es wichtig, dass das Thema institutioneller Kinderschutz in regelmäßigen Abständen im Team besprochen wird. Die genutzten Merkblätter/Checklisten sind in jeder Gruppe in einem Ordner zugänglich aufzubewahren. In diesem Ordner befinden sich alle für das Verfahren notwendigen Abläufe/Leitfäden, Merkblätter, Checklisten und Einschätzungsbögen.

### 4.2 Informationsaustausch und Beratungsprozess

Nach der Aufnahme erster Anhaltspunkte ist es wichtig, die Gefährdungslage nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ abzuklären. Es sind somit weitere Mitarbeitende unter **Beteiligung der Leitung** einzubeziehen. Diese unmittelbare Informationspflicht ist gemäß § 8a SGB VIII für ein weiteres Vorgehen nach erfolgter Risikoeinschätzung zu koordinieren (Leitfaden: Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bedeutet dies:

- Mit den aufgenommenen Anhaltspunkten erfolgt eine Prüfung unter Beteiligung der Einrichtungsleitung im Sinne der kollegialen Fallbesprechung. Hierbei ist

entsprechend der Dimensionen das Dokument der **Anlage „Checkliste – Anzeichen“ bzw. den „Ampelbogen“** nach Alterskategorie hinzuzuziehen. Entsprechend der Risikobewertung müssen weitere gemeinsame Handlungsschritte abgesprochen werden.

#### 4.3. Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft bei Verdacht auf KWG

Bei sich erhärtenden Anhaltspunkten, unter Einbezug von Hintergrundinformationen über die Situation/Umstände in der Familie in einem Verdachtsfall, ist gemäß § 8a SGB VIII die Beratung durch die „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ des Trägers zu nutzen, um sich bzgl. weiterer Schritte beraten zu lassen (siehe Punkt 5). Ziel ist die Erarbeitung geeigneter Vorschläge darüber, welche Maßnahmen/ geeigneten Hilfeangebote notwendig sind, um das Gefährdungsrisiko zu beenden. In Kooperation zwischen den fallverantwortlichen Mitarbeitenden, der Einrichtungsleitung und der insoweit erfahrenen Fachkraft bedeutet dies:

- Der Pool an **ISEF**–Kräften ist multiprofessionell aufgestellt und wird bzgl. der wahrgenommenen Anhaltspunkte zunächst via E-Mail kontaktiert. Die zuständige ISEF-Fachkraft koordiniert die Fallübergabe unter den für den Kinderschutz im Träger zuständigen Fachkräften mit entsprechender Zusatzqualifikation.
- Mit Übernahme der Fallverantwortlichkeit findet eine Kontaktaufnahme mit der anfragenden Person statt und die Informationen werden in einem persönlichen Gespräch/telefonisch in anonymisierter Form ausgetauscht.
- In gemeinsamer Abwägung der Sachlage und Risikoeinschätzung wird der Prozess unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos besprochen und die nächsten Schritte werden festgelegt. Auch für Fragen zum Datenschutz bzgl. der Weitergabe notwendiger Daten, bei der Klärung von Ressourcen, einer geeigneten Auswahl an Hilfsangeboten sowie für die Vorbereitung eines anstehenden Gespräches mit den Personensorgeberechtigten kann die Expertise genutzt werden.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist somit neutraler, verfügbarer Ansprechpartner außerhalb des Teamgefüges und wirkt auf die Einhaltung der Handlungskette hin. Hierbei nimmt sie eine beratende Rolle ein und ist nicht Teil des weiteren Vorgehens mit der Familie des Kindes oder für die Koordination von Hilfen bzw. der Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt verantwortlich.

#### 4.4. Beratungsprozess mit den Personensorgeberechtigten

Nach Abschätzung der Sachlage werden zur Einordnung des Gefährdungsrisikos anschließend die Personensorgeberechtigten in die Klärung einbezogen. Dies ist im Sinne der Vermittlung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie einer Aufklärung immer geboten, insoweit keine Gefährdungslage für den wirksamen Schutz des Kindes entsteht (keine/bis einzelne Anhaltspunkte ohne eine drohende bzw. akute Gefahr).

Bei der Durchführung von *Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten* (Anlage: Leitfaden – Vorbereitung eines Elterngespräches) soll der/die fallverantwortliche Person im Beisein der Einrichtungsleitung und in Absprache der Planung der insoweit erfahrenen Fachkraft:

- Den Grund für das Gespräch unmittelbar benennen – Definition der Struktur des Gespräches und der Gesprächsziele unter Einbezug der Gefährdungseinschätzung
- Die Sorgen um das Wohl des Kindes zu verdeutlichen und eine auch weiterhin tragfähige Beziehung zu den Akteuren für eine vertrauensvolle Elternpartnerschaft in den Vordergrund zu stellen.
- Durch Fokussierung auf das Wohl des Kindes ein gemeinsames Problembewusstsein schaffen.
- Raum zur Klärung der Sachlage geben, um die Sichtweise der Sorgeberechtigten auf das Problem zu erfahren.
- Bei Unvermögen, Überforderung, Belastungen auf die Inanspruchnahme von Hilfen/Beratungsangeboten hinwirken bzw. Unterstützungsmaßnahmen in Kooperation herzustellen.
- Das Gespräch dokumentieren und Vereinbarungen über einen erforderlichen Verbesserungsbedarf zur Abwendung der Gefahr protokollieren
- Den Ausgang des Gespräches und den Überprüfungszeitraum durch Unterschrift bestätigen lassen

#### 4.5. Meldung gegenüber der Fachstelle des Jugendamtes bei akuter Kindeswohlgefährdung

Werden bei sich erhärtenden Hinweisen Umstände bekannt, die eine *drohende Gefahr* für das Kindeswohl bedeuten und die somit ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, müssen die Personensorgeberechtigten über die Notwendigkeit der Einbeziehung des Jugendamtes informiert werden, insoweit durch die Einbindung der sorgeberechtigten Personen nicht die schnelle Abwendung der Notsituation in Frage gestellt ist.

- Wir sehen es als wichtig an, die sorgeberechtigten Personen sofort und verpflichtend zu einem klärenden Gespräch einzuladen, die drohende Gefährdung zu benennen und die sorgeberechtigten Personen aufzufordern die Gefährdungslage zu beenden. Für die Beendigung der Gefährdungslage ist auf die Verpflichtung zur sofortigen Mitwirkung zur Herstellung und Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dabei stehen Aktivierung, gemeinsames Wirken und eine kooperative Haltung im Mittelpunkt, um Einvernehmen zu erzielen und Hilfeangebote zu vermitteln.
- Im Rahmen von Vereinbarungen, werden hier verbindliche Verabredungen bzgl. durchzuführender und überprüfbarer Maßnahmen festgehalten (Kontrakt) der nach engmaschig zu vereinbarender Wiedervorlage im Beratungs-/Unterstützungsprozess überprüft wird.
- Hierbei sehen wir die Einbindung der Fachstelle des Jugendamtes als wichtigen Unterstützungspartner. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei drohender/akuter Gefährdung außerhalb der Kindertagesstätte sowie die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII liegen außerhalb des Kompetenzbereichs der Kindertagesstätte. Die Fachstelle überprüft die Lebenssituation des Kindes und wägt nach Einschätzung der Fallzuständigen den Einsatz weitergehender Maßnahmen zum Schutz

des Kindes ab. Die fortlaufende Überprüfung der Verhältnismäßigkeit/ Geeignetheit von Maßnahmen außerhalb der Kindertagesstätte sind Aufgabe der örtlichen Träger des Jugendamtes im Bezirk.

Wenn *akute Gefahr* wahrscheinlich wird, die ohne sofortiges Einschreiten und die sofortige Umsetzung von Schutzmaßnahmen für das Kind eine Gefahr für dessen körperliche Unversehrtheit bedeutet bzw. ohne sofortiges Handeln eine Schädigung der Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hat, ist die Veranlassung von Maßnahmen unter Einbezug von Fachstellen wie Jugendamt/Polizei geboten.

Auch bei *Verdacht auf sexuellen Missbrauch* ist durch die Einrichtungsleitung die sofortige Einschaltung einer Fachstelle erforderlich. Grund hierfür ist der sofortige Unterstützungsbedarf des Kindes zur Beendigung der Gefährdungssituation. Kompetente Fachstellen können hierbei sofortige Maßnahmen empfehlen und/oder ein sofortiges Handeln bewirken. Insbesondere längere Beobachtungszeiten, Abschätzungen im Team und der Einbezug der Personensorgeberechtigten können die Gefährdungslage entgegen dem Schutzauftrag verschlechtern und eine Aufklärung behindern (Vertuschung).

In allen Fällen, in denen eine *Kinderschutzmeldung an das zuständige Jugendamt* erfolgt, ist verbindlich der Meldebogen „Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ auszufüllen und der zuständigen Fachstelle des Jugendamtes zu übermitteln.

## 5. Ansprechpartner und Netzwerkpartner

Für die Ansprechbarkeit im Haus bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung soll die nachfolgende Auflistung Orientierung für eine erste Kontaktaufnahme bzw. externe Beratungsmöglichkeiten geben:

### *Einrichtungsleitung/ stellv. Einrichtungsleitung*

- Philipp Schälicke
  - Sabine Jäckel
    - 030/49959 – 260

### *Hausinterne Kinderschutzfachkraft:*

- Gerd Galonska
  - 030/49959 - 261

### *Hausinterne Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)*

- Philipp Schälicke
- Sabine Jäckel
- Gerd Galonska
  - kischu@drk-berlin-nordost.de

### *Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (bei Beratungsbedarf):*

- Jugendamt: Regionaler Sozialpädagogischer dienst
  - 030/90296 - 7031 (7032)

### *Berliner Kinderschutz-Zentrum:*

- Krisendienst / Kinderschutz
  - 030/90296 – 55555 (8:00 – 18:00 Uhr)

### *Notruf bei akuter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes*

- Polizei **110** / Feuerwehr **112**

### *Rund um die Uhr in Berlin erreichbar*

- Berliner Kinderschutz-Hotline Telefon: +49 (0)30 610066
- Kindernotdienst Telefon: +49 (0)30 610061
- Jugendnotdienst Telefon: +49 (0)30 610062
- Mädchennotdienst Telefon: +49 (0)30 610063

## 6. Anlagen

Für die gelingende Einhaltung der Standards zum Kinderschutz, für die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden und für die jährlichen Belehrungen der in der Einrichtung Beschäftigten Personen, geben uns Checklisten, Leitfäden und Merkblätter Orientierung und dienen als Schulungsmaterialien.

Für unser einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept sind die nachfolgend aufgelisteten Anlagen Bestandteil unserer Arbeit. Dieses Konzept und die Anlagen sind *Teil des Kinderschutzordners*, der durch alle Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und jederzeit zugänglich auf den Etagen der Einrichtung „Querbeet“ in den Gruppenräumen aufbewahrt wird. Die Verwendeten Anlagen in Bezug auf Leitfäden, Merkblättern und Checklisten (Forum Verlag<sup>1</sup>) werden entsprechend des aktuellen Stands im Kinderschutz regelmäßig aktualisiert:

- Anlage 1: Merkblätter: Dimensionen KWG
- Anlage 2: Checklisten: Anzeichen zu den Dimensionen KWG
- Anlage 3: Leitfaden Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Anlage 4: Handlungsleitfaden Umgang und Dokumentation bei Verdachtsfällen
- Anlage 5: Checkliste: Fachliche Einschätzung einer möglichen KWG nach §8a SGBVIII
- Anlage 6: Formular: Dokumentation Verdachtsfall
- Anlage 7: Formulare: Anfrage zur Beratung / Ergebnisprotokoll ISEF gemäß §8 SGB VIII
- Anlage 8: Dienstanweisung Verhaltensregeln beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 9: Leitfaden Vorbereitung eines Elterngesprächs
- Anlage 10: Vorbereitungsfragen für die Gesprächskultur
- Anlage 11: Durchführung /Verlauf / Dokumentation /Nachbereitung eines Elterngesprächs
- Anlage 12: Selbstverpflichtungserklärung (Straftatbestände)
- Anlage 13: Nachweis Mitarbeiterschulung nach §8a SGB VIII
- Anlage 14: Schematische Ablaufdarstellung: ISEF Tätigkeit zur Abschätzung KWG
- Anlage 15: Formular: Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII Datenbogen
- Anlage 16: Merkblatt: Hinweise zur Anwendung des Ampelbogen ( 0 – 6 Jahre)
- Anlage 17<sup>2</sup>: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- Anlage 18: sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte Querbeet
- Anlage 19: Kitaverfassung der Kindertagesstätte Querbeet / + Verfassung in einfacher Sprache

## 7. Schlusswort

Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Dieses Kinderschutzkonzept ist eine verbindliche und gut zugängliche Grundlage für unser gesamtes Team und wird aktiv in den Kita-Alltag integriert. Mit der Aufnahme der Beschäftigung in der Kita Querbeet wird durch den Träger Sorge getragen, dass die Beschäftigten in Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung wachsam hinschauen und die Reaktionsketten einhalten. Gemeinsam tragen wir Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen jedes Kindes in unserer Einrichtung.

---

<sup>1</sup> Forum Verlag Herkert GmbH: Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung – Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und -dokumentation nach §8a SGB VIII (08.2021)

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/fachinfo/schutzauftrag-kindeswohlgefaehrdung.pdf> (Stand: 07.03.2025)